

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

211 (12.9.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 37

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 37

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 50000 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 200000 Mark zuzüglich Porto, vom Verlage
Karlsruhe i. B., Karlstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

12. Sept. 1923

Erhöhung der Beamten- und Angestellten-Bezüge

Vom 1. September d. J. gelten
a) an Feuerungszuschlag: 88 840 v. S. — bisher 13 590 v. S., also mehr: 25 310 v. S.
b) Feuertanzzuschlag: 20 Millionen M. (monatlich) — bisher 7,5 Mill. M., also mehr: 12,5 Mill. M.
c) an drittem Sonderzuschlag:
bisher: 135 478 818 1158 1482 1772 2112 2154* 2794 2794 3476 4029
künftig: 390 1362 2636 3310 4088 5062 6036 6036 7010* 7982 7982 9560 11488
also mehr 254 684 1518 2152 2566 3290 3924 3924 5566* 5188 5188 6451 7468
Diese Regelung ist fernerhin auf die Angestellten, auf die Vertragsärzte und Vertragsapotheker bei der Reichsverwaltung und auf die Krankenschwestern in den Krankenanstalten des Reichs anzuwenden.
* Für Karlsruhe zutreffend.

Außerordentlicher Zuschlag im besetzten und Einbruchgebiet

Ab 1. September d. J. sollen die Beamten, die im besetzten oder Einbruchgebiet Dienst tun oder davon entbunden sind dort aufhalten, einen außerordentlichen Zuschlag von 10 v. S. der Gesamtbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Feuertanzzuschlag, örtliche Sonderzulage, Besoldungs- (Einbruch-) Zulage erhalten. Der Zuschlag ist mit den Gehaltsanteilen, zu denen er gewährt wird, und für den gleichen Zeitraum wie diese zu zahlen. Etwaiger Zuschlag ist erstmalig der 1. September 1923, bei künftigen Zulagen von Bezügen der erste Tag des Zeitraums, für den die Bezüge gezahlt werden.

Gesetzentwurf über den Abbau des Beamtenapparates

Nicht erst jetzt, sondern bald nach Beendigung des Krieges war man sich darüber klar, daß es notwendig werde, Beamte in vorgerücktem Lebensalter, die den dienstlichen Anforderungen nicht mehr in vollem Umfang genügen, in den Ruhestand zu versetzen. Eine Verjüngung des Beamtenkörpers schien auch notwendig namentlich deshalb, weil manchen älteren Beamten die Anpassung an die Veränderung der Staatsform des Reichs und die zahlreichen tief einschneidenden Veränderungen im Reichs- und Wirtschaftsleben sehr schwer wurde und weil nur körperlich und geistig durchaus frische, schnell aufnahmefähige und noch über ein gutes Gedächtnis verfügende Beamte die erhöhten Arbeitsleistungen erfüllen konnten. Zur Erreichung des bezeichneten Zieles, Verjüngung und Verminderung des Beamtenkörpers, standen dem Reich zwei Wege offen: Die Durchführung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen oder die Einwirkung auf die freie Entscheidung der älteren Beamten. Zunächst entschied man sich für das letztere. Es kamen die beiden Gesetze vom 12. September 1919 (R.G.B. S. 1633 und 1634) zustande, von denen das eine die Pensionen der Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 10 v. S. erhöht hat, während das andere jenen Reichsbeamten, die mit der Wahrnehmung politischer Angelegenheiten betraut sind und bis zum 31. März 1920 infolge der Umgestaltung des Staatswesens ihre Pensionierung nachziehen, die Verletzung in diesem gewöhnlichen, ohne daß eingetretene Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des 65. Lebensjahres Vorbedingung des Anspruchs auf Pension war.

Die Überalterung des Beamtenkörpers wurde dadurch aber nicht aufgehalten. Die Verschlimmerung der Feuerungsverhältnisse, die Besoldungsaufschüben u. a. haben es mit sich gebracht, daß jeder Beamte versuchen wird, solange wie eben möglich im Genuss der vollen Dienstbezüge zu bleiben. Früher (in der Vorkriegszeit) konnte der in den Ruhestand tretende Beamte daran denken, durch Wahl eines billigeren Wohnortes, durch Verziehen einer preiswerteren Wohnung, durch den Fortfall mancher nur durch seine Amtstellung gebotenen Ausgaben seine Gesamtausgaben zu verringern, ja auch während der Amtszeit einen, wenn auch bescheidenen Betrag zurückzulassen, der ihm nach Abtritt in den Ruhestand eine gewisse Ausgleichung seiner Einnahmen und Ausgaben gestattete. Damit ist jetzt kaum mehr zu rechnen. Die Anträge auf Ruhestellung werden darum der Zahl nach im Verhältnis zu früheren Zeiten immer feltener sein, ein Zustand, der auf die Dauer für die Reichsverwaltung unerträglich wird.

Inzwischen haben sich aber die gesamten finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Reich in einer Weise weiter entwickelt, daß mit dem Abbau des Beamtenkörpers überhaupt stärker vorgegriffen werden muß, als dies bisher auf Grund der Lebensbestimmungen des Haushaltsgesetzes möglich ist. Nur als ein Teil der dafür vorzusehenden Maßnahmen ist der in letzter Zeit vom Reichsfinanzministerium ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über den Abbau des Beamtenapparates anzusehen. Er sieht vor:

1. Veretzung von Reichsbeamten über 65 Jahre in den Ruhestand.
2. Pensionierung von Reichsbeamten im Alter von über 60 Jahren.
3. Bei planmäßig abzubauenden Behörden wird die einstweilige Veretzung des Beamten in den Ruhestand erfolgen.
4. Freiwillig auscheidende lebenslanglich angestellte Beamte können, sofern sie für die Verwaltung unentbehrlich sind, auf ihren Antrag aus dem Dienste ausscheiden.
5. An Beamte, die nicht lebenslanglich angestellt sind und entlassen werden können, kann bei freiwilligem Ausscheiden eine Abfindungssumme gewährt werden, die für jedes geleistete Dienstjahr ungefähr ein Monatsentgelt beträgt, bei Beamten von 16 und mehr Dienstjahren aber den Betrag des 14fachen Monatsgehalts.
6. Zuschüsse zu den Umzugskosten können in den Fällen 4 und 5 gewährt werden.
7. Auch den Verwaltungswärtern kann bei ihrem Ausscheiden eine einmalige Abfindung gewährt werden.
Ähnliche Maßnahmen sollen durch Reichsgesetz auch für die Länder als bindend erklärt werden.

Besoldungssperregesetz und Gemeindebesoldungsordnung

Das Einspruchsrecht des Reichsministers der Finanzen ist nicht davon abhängig, daß ihm die Besoldungsvorschrift einer Gemeinde als günstigere Regelung von der Landesbehörde mitgeteilt ist.

Der Magistrat der Stadt Schwetzingen hatte zunächst die Zulässigkeit des Einspruchsverfahrens überhaupt in Abrede gestellt. In den Gründen zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1922, die in Speerdruck oben kurz wiedergegeben ist, wird auf die Entstehungsgeschichte des Besoldungssperregesetzes zurückgegangen und von der damaligen Gesetzesbegründung u. a. angeführt:

„Zum Teil noch bedeutend weiter als die Länder sind die Gemeinden in der Besoldung ihrer Beamten gegangen. Sie reihen ihre Beamten zum großen Teil um eine, nicht selten um zwei und mehr Stufen günstiger in die Besoldungsgruppen ein, als es beim Reiche gebräuchlich ist. Daneben gehören sie ihren Beamten vielfach noch weitere Vorteile, z. B. durch günstigere Regelung des Besoldungsdienstalters, Bewilligung des Vorrückens in die nächste Gruppe nach einer Anzahl von Dienstjahren, Gewährung freier Reisebezüge u. a. Einige Beispiele der Bewilligung höherer Grundgehälter enthält die anliegende Zusammenstellung von Gehaltsregelungen einiger Städte des Landesfinanzamtsbezirks Düsseldorf. Zahlreiche Zuschriften aus Beamtenkreisen beweisen, daß die Reichs- und Landesbeamten nicht geneigt sind, sich damit abzufinden; freilich ziehen sie in der Regel nicht die Schlussfolgerung, daß die Gemeindebeamten zu gut bezahlt sind, sondern die, daß sie selbst zu niedrig bemehet seien.“

Ähnliches wie für die Gemeinden gilt für die sonstigen öffentlichen Körperschaften.“
Zum Schluß heißt es dann:
„Die entsprechenden Ermäßigungen müssen dazu führen, die Besoldungen der Gemeindebeamten und der Beamten der sonstigen öffentlichen Körperschaften denen der Reichsbeamten soweit als möglich anzupassen. Wollte man den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften gestatten, ihre Beamten besser zu bezahlen als das Reich und die Länder, so würde eine Aufrechterhaltung der Reichs- und Landesbeamten, deren Arbeitsleistung weber der Art noch dem Umfang nach hinter der von den übrigen geforderten zurückbleibt, niemals herbeigeführt werden können. Allerdings ist es richtig, daß die Gemeinden vielfach schon früher Beamte in gleichwertenden Stellen besser bezahlt als das Reich und die Länder. Das mag zu einer Zeit erträglich gewesen sein, als die Bezüge der Reichs- und Landesbeamten oft nicht ausreichend waren. Die Aufrechterhaltung jenes Zustandes erscheint aber bei der erfolgten allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter, die die Grenze der Leistungsfähigkeit des Reichs erreicht, nicht mehr gerechtfertigt. Soweit besondere Verhältnisse vorliegen, wird ihnen die Anerkennung nicht zu verweigern sein.“

Die Entstehungsgeschichte lagen hieran anschließend:
Angesichts dieser ersten Darlegungen, aus denen der große Einspruch hervorgeht, den die Besoldungsordnungen gerade auch der Gemeinden auf die Regelung aller für die Besoldung der Reichsbeamten in Betracht kommenden Fragen ausgeübt haben und noch ausüben, und angesichts der Wichtigkeit, die hiermit mit Recht die Reichsregierung und, da der Reichstag dem Gesetzentwurf in der von dem Reichsrate angenommenen Fassung in der Hauptsache zugestimmt hat, auch der Reichstag der Anpassung der Bezüge auch der Gemeinbeamten an die Besoldungen der gleichwertenden Reichsbeamten beigelegt haben, ein Gesicht, das schon äußerlich durch die Befugnis der Zusammenstellung der Gehaltsregelungen einiger Städte des Landesfinanzamtsbezirks Düsseldorf fundiert ist (a. a. O. S. 15), ergibt sich mit Notwendigkeit folgender Schluss: Die gesetzgebenden Faktoren können, obgleich die im ersten Entwurf des Sperregesetzes vorgesehene Verpflichtung der zuständigen Landesbehörden, auch alle neuen Vorschriften der Gemeinden und der sonstigen öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten dem Reichsfinanzminister mitzuteilen, in dem endgültig beschlossenen Gesetze aus den oben erörterten Gründen keine Aufnahme gefunden hat, nicht beabsichtigt haben, das Einspruchsrecht des Reichsfinanzministers schiedertingens auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die zuständigen Landesbehörden nach ihrer eigenen Erklärung einer „günstigeren Regelung“ zugestimmt haben und deshalb die betreffende Vorschrift gemäß § 4 des Gesetzes dem Minister mitgeteilt worden ist. Vielmehr ist diesem nach dem Grundgedanken des Gesetzes das Einspruchsrecht auch gegenüber solchen neuen Vorschriften der Gemeinden als vom Gesetze gewollt anzuerkennen, in denen die für die Aufsicht über Beamtenbesoldungen zuständigen obersten Landesbehörden oder die von diesen beauftragten Behörden (§ 9 des Gesetzes) in einer bestimmten Vorschrift keine „günstigere Regelung“ erklärt haben, der Reichsfinanzminister dagegen, der vor ihr auf andere Weise Kenntnis erhalten hat, das Vorliegen einer solchen annimmt.

Demgemäß muß der Einspruch des Reichsfinanzministers für zulässig erachtet werden. Zu demselben Ergebnis ist das Reichsgericht auch bereits bei Beantwortung der gleichen Rechtsfrage in Sachen, betreffend den Einspruch des Reichsfinanzministers gegen die Besoldungsordnung des Landes Mecklenburg-Schwerin in der Entscheidung vom 30. September 1922, auf die hier Bezug genommen werden kann, gelangt.

Aus dem Entwurf eines Deutschen Beamtengesetzes

(Fortsetzung)
§ 122. Durch Beendigung des Amtsverhältnisses infolge Veretzung in den Ruhestand
bleiben unberührt
die Pflicht zur Amtverschwiegenheit und
die Pflichten aus Erfindungen,
das Recht auf Weiterführung der letzten Amtsbezeichnung,
die aus dem 15. Teil folgenden Rechte und die Dienstrechtsansprüche aus dem verlassenen Amt;
hören auf

die besonderen Pflichten und der Erwerb neuer Rechte und Dienstrechtsansprüche aus dem verlassenen Amt;
entstehen die Dienstrechtsansprüche auf
Bezug des Übergangs- und Ruhestandseinkommens,
Erstattung der Umzugskosten beim ersten Wechsel des Wohnorts.

- § 123. Das Beamtenverhältnis wird beendet
1. durch Tod,
 2. durch Lösung des Dienstverhältnisses während der Bewährungsfrist,
 3. durch Dienstentlassung im Dienststrafverfahren,
 4. durch Verurteilung zu Todes- oder Zuchthausstrafe und durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 5. durch Amtsniederlegung.

§ 124. Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge Todes gehen fällig gewordene Dienstrechtsansprüche auf die Erben über.

§ 125. Durch Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge Lösung des Dienstverhältnisses während der Bewährungsfrist bleiben unberührt
die Pflicht zur Amtverschwiegenheit,
die Pflichten aus Erfindungen,
die Anwartschaft auf Bezug des Ruhestandseinkommens und die Dienstrechtsansprüche auf Fürsorge aus Dienstschäden;
hören auf
die übrigen Pflichten, die Rechte sowie der Erwerb neuer Dienstrechtsansprüche aus dem Amts- und Beamtenverhältnis.

§ 126. Durch Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge Dienstentlassung im Dienststrafverfahren
bleiben unberührt
die Pflicht zur Amtverschwiegenheit,
die Pflichten aus Erfindungen,
die Anwartschaft auf Bezug des Ruhestandseinkommens und die Dienstrechtsansprüche auf Fürsorge aus Dienstschäden;
die übrigen Pflichten, die Rechte, der Dienstrechtsanspruch auf Weiterführung der Amtsbezeichnung und der Erwerb neuer Dienstrechtsansprüche aus dem Amts- und Beamtenverhältnis;
entfällt
der Dienstrechtsanspruch auf Bezug des Hilfsgehalts.

Das gleiche gilt für die Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge Verurteilung zu Todes- oder Zuchthausstrafe sowie infolge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte mit der Maßgabe, daß kein Dienstrechtsanspruch auf Hilfsgehalt entsteht.

§ 127. Durch Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge Amtsniederlegung
bleiben unberührt
die Pflicht zur Amtverschwiegenheit,
die Pflichten aus Erfindungen,
die Anwartschaft auf Bezug des Ruhestandseinkommens,
die Dienstrechtsansprüche auf Fürsorge aus Dienstschäden,
der Dienstrechtsanspruch auf Weiterführung der Amtsbezeichnung mit der Maßgabe, daß der Amtsbezeichnung ein die Beendigung erkennbar machender Zusatz hinzuzufügen ist;
hören auf
die übrigen Pflichten, die Rechte und der Erwerb neuer Dienstrechtsansprüche aus dem Amts- und Beamtenverhältnis.

§ 128. Das Recht des Beamten durch Amtsniederlegung jederzeit das Beamtenverhältnis zu beenden, darf nicht beschränkt werden. Beschränkungen sind rechtsunwirksam. Vorbehalte sichern nur bereits entstandene Dienstrechtsansprüche.
Die Amtsniederlegung ist unwiderruflich.
Die Verpflichtung wegen schuldhafter Verschämung der rechtzeitigen oder vollständigen Erledigung der Amtsgeschäfte, der Rechnungslegung und der Amtskasseneben Sachbescheid zu leisten, wird durch die Amtsniederlegung nicht berührt.
Der Schadensersatzanspruch des Dienstberechtigten wird vor der Dienstentlassung erhoben. Vor der Erhebung der Schadensersatzklage ist die zuständige Beamtensvertretung zu hören.

§ 129. Die Amtsniederlegung wird wirksam durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei dem Dienstvorgesetzten.

§ 130. Die dem Ausgeschiedenen über den Tag der Amtsniederlegung hinaus gezahlten Bezüge sind zurückzuführen.

§ 131. Ein Reichs- oder Landesbeamter, der nach § 12 Absatz 1 oder 2 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden über im Dienststrafverfahren entlassen worden ist, darf nur mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde des Reichs oder des Landes wieder in ein Beamtenverhältnis berufen werden. Zuwiderhandlungen machen die Berufung nichtig.

§ 132. Beamte dürfen bei ihren früheren Dienstberechtigten nicht im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrags angestellt werden.

Aber das Beamtenverhältnis der Richter verbreitet sich der Entwurf in den §§ 133—143.

§ 133. Für Richter sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.G.B. S. 41) anzuwenden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen anderes ergibt.

§ 134. Richter, die nicht auf Lebenszeit in ihr Amt berufen sind, dürfen zur Teilnahme an Spruchtagen nicht herangezogen werden.

§ 135. Die Richter dürfen nur bei Veränderung in dem Aufbau der Gerichte oder ihrer Bezirke in ein anderes Richteramt berufen werden.

Veretzung ist ferner zulässig, wenn zwischen den Richtern desselben Gerichts ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis bis zum dritten Grad einschließt. Veretzung ist zulässig, wenn zwischen den Richtern desselben Gerichts ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis bis zum dritten Grad einschließt.

§ 136. Das Recht der Dienstaufsicht umfaßt nur die Befugnis, die rechtzeitige und förmliche Ausführung der Geschäfte zu überwachen.

§ 137. Für Richter und ihnen hinsichtlich der dienstlichen Bestrafung gesetzlich gleichgestellte Beamte einschließend der Mitglieder der Rechnungsprüfungsbehörden müssen besondere Dienststrafkammern, beim Dienststrafhof ein besonderer Senat gebildet werden.

§ 138. Gegen Richter dürfen Dienststrafen mit Ausnahme von Warnungen nur im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

§ 139. Gegen die Präsidenten der Gerichte dürfen Dienststrafen aller Art nur im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

§ 140. Ist in einem Dienststrafverfahren gegen einen Richter in erster Stufe auf Dienstentlassung erkannt, so entscheidet in der Berufungsstufe der große Richteramt des Dienststrafhofs.

§ 141. Der große Richter Senat besteht aus vier richterlichen Mitgliedern des Dienststrafhofes einschließlich des Vorsitzenden sowie einschließlich des Vorsitzenden des besonderen Richter Senats und aus drei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Dienststrafhofes verbinde und führe außer dem besonderen Richter Senat weitere Senate zu, so tritt an seine Stelle der älteste Vorsitzende dieser Senate. In diesem Fall führt den Vorsitz der Vorsitzende des Richter Senats. Die Beisitzer werden aus der bei dem Richter Senat geführten Beisitzerliste entnommen. Wenigstens drei von ihnen müssen die gleiche Dienststellung haben wie der Beschuldigte.

§ 142. Soweit zum Untersuchungsleiter nicht ein Mitglied der Dienststrafkammer ernannt wird, ist ein Beamter desselben Dienstzweigs zu ernennen.

§ 143. Der Inhalt der Rechtsprechung darf nicht Gegenstand eines Dienststrafverfahrens werden. (Fortsetzung folgt.)

Dr. Böse, Reichspostminister

Der Direktor des Gesamtverbandes deutscher Beamtenvereinigungen und volkswirtschaftliche Regierung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Dr. phil. Anton Böse, Mitglied des Reichstags, Wahlkreis 10, Westfalen-Lippe, ist zum Reichspostminister ernannt worden. Geboren am 19. Oktober 1882 zu Otterbach (Pfalz), besuchte Dr. Böse das humanistische Gymnasium in Stauferhausen, studierte an den Universitäten München und Erlangen Rechts- und Staatswissenschaften und bestand 1907 das Referendar- und volkswirtschaftliche Doktor-examen. Er war von 1908 bis 1914 Referent für Mittelstände, Angestellten- und Beamtenfragen an der Volkswirtschaftszentrale in München-Moosach, von 1914 bis Juni 1919 Direktor des Deutschen Beamtenverbandes und von Juni 1919 bis Mai 1920 Direktor des Deutschen Beamtenbundes. Als Verfasser zahlreicher volkswirtschaftlicher Schriften und als Mitarbeiter

der Beamtenpresse und volkswirtschaftlicher Zeitschriften ist er in weiten Kreisen bekannt geworden.

In seiner parlamentarischen Tätigkeit hat Herr Dr. Böse sich insbesondere der Beamteninteressen angenommen. Als weitschauender Politiker vermied er jedoch einseitige Beamteninteressenpolitik; er war vielmehr überzeugt, damit den Beamten am besten zu nützen, stets bestrebt, einen Ausgleich mit den Interessen anderer Stände herbeizuführen. Wiederholt ist er programmatisch für das Berufsbeamtenkennzeichen eingetreten, in dessen Geltung er eine Staatsnotwendigkeit sieht. Mit Dr. Böse ist ein angesehenes Beamtenführer in das Reichskabinett berufen worden, was in der besonders sorgfältigen Gegenwart für die Beamenschaft von großer Bedeutung ist.

Café des Westens

Inhaber: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188 Straßenbahnhaltestelle: Mühlburger Tor Telefon 2188

Angenehmer Familienaufenthalt :: Täglich Künstler-Konzert

ff. Sinner Biere :::: Ia. Weine :::: Eigene Konitore

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Neu! Unübertroffen! Neu!
Der kalt abwaschbare
weiche Sportkragen
ist da! Keine Wäscherei mehr! Genau wie Leinenkragen, leicht und angenehm tragbar. Verlangen Sie kostenlose Mustervorlage.
W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33

Spezialhaus in G. 179
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Große Auswahl in
Pelzwaren
jeder Art **Nur Zirkel 32** 1 Troppe hoch
W. LEHMANN

Juwelen- und Uhrenhaus
Oskar Kirschke
Karlsruhe i. B.
Kriegsstraße 70
*
Größtes Haus dieser Art am Platze
Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren
Armbanduhren
eigene Muster in Gold und Silber
Herrenuhren
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität
Juwelen, Gold- und Silberwaren
in allen Artikeln
Durch das große Lager stets Vorteile
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

BAUBUND-MÖBEL
in bewährter Güte und reicher Auswahl zu angemessenen Preisen gegen Barzahlung oder auf Teilzahlung.
Eigene Verkaufsstellen:
KARLSRUHE, Karlsruherstr. 22
FREIBURG, Kaiserstr. 27
BRUCHSAL, Gewerbeallee a. Markt
PFORZHEIM, Theaterstr. 15
OFFENBURG, Steinstr. 2
MOSSBACH, Hauptstr. 12
MANNHEIM, Schloß, rechter Flügel, Reithahn
B. 169
BADISCHER BAUBUND G.M.B.H.
Gemeinnütziger Möbelvertrieb
Telephon 5157. Karlsruhe am Rondellplatz.

Aretz & Co. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215 Telephon 219
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel
Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf. Kleinverkauf.

Schuhhaus Henninger
sowie Gummi- u. Lederbesohlanstalt
Kaiser-Allee 145 (Peter und Paulplatz)
Neue Schuhwaren sowie Reparaturen werden in nur tadelloser Ausführung geliefert

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215 Telephon 219
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-Mäntel, Wachsuhlen, Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren.

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Filialen in allen Stadtteilen
Prompte Bedienung Mäßige Preise

Herrenkleidung
Empfehle mich in
Neuanfertigung nach Maß, Umarbeiten u. Wenden
feinster Herren- und Damen-Garderobe
Auch Pelze werden umgearbeitet und neu angefertigt
Auf Wunsch sofortige Bedienung
Leon Benzner, Karlsruhe
Amalienstraße 11

Confectionshaus Hirschen
95 Kaiserstraße 95
Spezialgeschäft für Herren u. Knaben-Berufs-Kleidung und Wäsche

Die geographischen Grundlagen des deutschen Volkstums
Von Prof. Dr. Norbert Krebs (Freiburg i. B.)
„Wissen und Wirken“ Band 4
Grandpreis M. 1.— x Schlüsselzahl des Buchhandels
Verlag G. Braun in Karlsruhe
Karlsruherstraße 14.

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: **Bittingmayer & Bretschneider**
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik o Buchdruckerei und Papierhandlung o Impresen-Verlag.
Sämtliche Bürobedarfsartikel.
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahnen, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 Tel. 443
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei

Badisches Landestheater.
Mittwoch, 12. Sept. 7-1/2 Uhr. Sp. I 5.00 M.
Abonn. E. L. Th.-Gem. B.V.B. Nr. 2501-2800.
Zar und Zimmermann.

Ankauf von Gold-, Silber-, Platin-gegenständen, Brennsteinen, Gold- u. Silbermünzen zu Höchstpreisen.
Gebisse mit echten Stützen pro Zahn 1 Million u. mehr
Rich. Ziegler, Karlsruhe
Akademiestraße 26
B. 749 Tel. 321

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.
Lahr. L. 728
Güterregistereintrag
Lahr, Band III S. 15. Notar
Karl Herrmann, Landwirt in Allmannsweier, und dessen Ehefrau
Lina Emma geb. Kern. Der Mann hat das Recht, der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu betreiben und ihn zu vertreten ausgeschlossen.
Lahr, 25. Aug. 1923.
Badisches Amtsgericht.
Offenburg. L. 768
Güterregistereintrag
Lahr, Band III S. 473. Julius Lehmann, Hofmeister in Offenburg, und
Franziska Lehmann geborene Hun. Durch Vertrag vom 28. August 1923 ist die im § 2 beschriebene, von der Ehefrau eingebrachte Haushaltungsanordnung als Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.
Offenburg, 5. Sept. 1923.
Bad. Amtsgericht I.
Rastatt. L. 772
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
Krämer, Josef, Schmied und Fabrikarbeiter, und Luise geb. Krell in Rastatt. Vertrag vom 28. August 1923. Güterregister in Offenburg, und
Franziska Lehmann geborene Hun. Durch Vertrag vom 28. August 1923 ist die im § 2 beschriebene, von der Ehefrau eingebrachte Haushaltungsanordnung als Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.
Offenburg, 5. Sept. 1923.
Bad. Amtsgericht I.
Rastatt. L. 772
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
Krämer, Josef, Schmied und Fabrikarbeiter, und Luise geb. Krell in Rastatt. Vertrag vom 28. August 1923. Güterregister in Offenburg, und

numgemäß §§ 1426 ff. BGB.
Rastatt, 7. Sept. 1923.
Amtsgericht.
Wolfach. L. 889
Güterregistereintrag
Band III O.-R. 439:
Zimmer, Mathias, Oberbeizer in Gutach, Amt Wolfach, und Ehefrau
Anna geb. Ruf. Vertrag vom 18. Juni 1923; Gütertrennung.
Wolfach, 4. Sept. 1923.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.
Wolfach. L. 890
Güterregistereintrag
Band III O.-R. 439:
Reizmann, Andreas, Säbinger in Rinsental-Grödingen, und Monika Gum. Vertrag vom 18. Juli 1923; Erbschaftsgemeinschaft.
Wolfach, 4. Sept. 1923.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.
Wolfach. L. 891
Güterregistereintrag
Band III O.-R. 440:
Rafob Sailer, Plabarbeiter in Rinsbach, und dessen Ehefrau Christine geb. Wöhle in Rinsbach. Vertrag vom 8. August 1923; Unter Aufhebung der bisherigen Gütergemeinschaft ist Gütertrennung vereinbart.
Wolfach, 4. Sept. 1923.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.